

# **Kirchengesetz über die Bevollmächtigung des Konsistoriums zur Stellung von Anträgen bei steuerrelevanten Sachverhalten (Antragsbevollmächtigungsgesetz – AntrBevG)**

Vom 11. November 2021

(KABl. Nr. 162 S. 265)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

### **Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag

- a) zur Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nummer 20 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und
- b) auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Absatz 2 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung

kann auch vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die mit ihrer/seiner Stellvertretung beauftragte Person gestellt werden. <sup>2</sup>Die Antragstellung erfolgt in unwiderruflicher Vollmacht für alle kirchlichen Körperschaften.

(2) <sup>1</sup>Das Konsistorium wird von dem Antragsrecht nach Absatz 1 nur Gebrauch machen, soweit damit eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden kann. <sup>2</sup>Bei Anträgen nach Absatz 1 Buchstabe b) ist dies insbesondere der Fall, wenn der nach § 89 Absatz 2 der Abgabenordnung relevante Sachverhalt steuerrechtliche Auswirkungen auf eine Vielzahl von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben kann. <sup>3</sup>Die Feststellung darüber obliegt dem Konsistorium. <sup>4</sup>Macht es von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch, obliegt das Antragsrecht den kirchlichen Körperschaften.

(3) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

- 1. Kirchengemeinden,
- 2. Gemeindeverbände,
- 3. Kirchenkreise,
- 4. Kirchenkreisverbände,
- 5. die Landeskirche,

6. die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts,
7. das Domstift Brandenburg.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.